



Herrn MinR Thomas Blöink
Leiter des Referats für Bilanzrecht und Recht
der Abschlussprüfung
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin

Datum
5. Juni 2015

Seite
1 von 10

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Abschlussprüferreformgesetzes (AReG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Abschlussprüferreformgesetz Stellung zu nehmen.

Der BDI wie auch das Deutsche Aktieninstitut haben den europäischen Abstimmungsprozess zur Reform der europäischen Abschlussprüfung aktiv begleitet. Wir haben von Anfang an das Ziel der Europäischen Kommission unterstützt, die Qualität und den Wert der Abschlussprüfung zu verbessern, ohne aber der aus der Finanzmarktkrise abgeleiteten Notwendigkeit einer Marktregulierung zu folgen. Aus unserer Sicht sahen die diskutierten Reformvorschläge zu weitgehende regulatorische Eingriffe und damit verbundene Beschränkungen der Corporate Governance Strukturen deutscher Kapitalgesellschaften vor.

Das Verhandlungsergebnis konnte den Konflikt zwischen Regulierung und Coporate Governance nicht auflösen. Dennoch erkennen wir an, dass mit den endgültigen europäischen Regelungen, der Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (im folgenden EU-Verordnung oder AP-VO) und der überarbeiteten Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (im folgenden Abschlussprüfer-RL), den Mitgliedstaaten Freiräume geschaffen wurden, um eine den nationalen Strukturen entsprechende Umsetzung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich den von Ihnen gewählten Weg, die in der europäischen Verordnung enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrechte zur Flexibilisierung der regulatorischen Eingriffe im Referentenentwurf zum AReG vollumfänglich umzusetzen. Den im Referentenentwurf enthaltenen Hinweis auf eine noch fehlende Abstimmung

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281430
F: +493020282430

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Selter@bdi.eu

der Ressorts bezüglich der Rotationsfristen und Nichtprüfungsleistungen sehen wir daher als bedenklich an.

Seite
2 von 10

Die Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung steht im Mittelpunkt der EU-Verordnung. Zur Sicherstellung der Prüfungsqualität wird zuvorderst der Prüfungsausschuss in seiner Aufgabe gestärkt, die Prüfungsqualität zu überwachen. Die entscheidenden Einflussfaktoren auf die Prüfungsqualität sind die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und dessen umfassende Mandanten- und Sektorenkenntnis. Die Festlegung der AP-VO auf maximale Rotationsfristen von 20 oder 24 Jahren und die Ausrichtung der verbotenen Nicht-Prüfungsleistungen an internationale Vorgaben der international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) tragen dem Rechnung. Für Deutschland erscheint die Ausübung der restriktiven Mitgliedstaatenwahlrechte vor dem Hintergrund einer starken Corporate Governance Tradition nicht sachgerecht. Der Prüfungsausschuss nimmt schon jetzt seine Aufgabe wahr, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Jahresabschlussprüfung zu überwachen. Durch die mögliche Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte, restriktivere Vorgaben bezüglich der Prüfer- und Beraterauswahl einzuführen, wird der Prüfungsausschuss in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt. **In dem komplexen internationalen Unternehmensumfeld bedeutet die zusätzliche Einschränkung der Prüfer- und auch Beraterauswahl einen Eingriff in die Unternehmensdisposition, der über die mögliche Gefährdung der Prüfer- und Beraterqualität wettbewerbsentscheidend sein kann.** Wir plädieren daher für die im Referentenentwurf festgelegte Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte.

In diesem Zusammenhang müssen wir auf die aus unserer Sicht bestehende Hauptproblematik der europäischen Abschlussprüferverordnung eingehen. Nach Art. 2 Absatz 1b) AP-VO gilt die Verordnung für Unternehmen des öffentlichen Interesses. Eine Regelung für Konzerne ist nicht enthalten. In Verbindung mit den zahlreichen Mitgliedstaatenwahlrechten erwachsen hieraus große Probleme für die Konzerne, eine konzerneinheitliche Steuerung der Prüfungs- und Beratungsaufträge zu gewährleisten. Konzerne, die Unternehmen des öffentlichen Interesses in anderen EU-Mitgliedstaaten in den Konzernabschluss mit einbeziehen, sehen sich mit dem Problem konfrontiert, dass eine konzerneinheitliche Steuerung trotz organisatorischer und IT-technischer Vorleistungen nicht möglich sein wird, wenn die EU-Mitgliedstaaten ihre Wahlrechte nicht einheitlich ausüben. Die unterschiedliche Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte führt zu einem Flickenteppich an Regelungen, so dass sich die konzerneinheitliche Steuerung nach der restriktivsten Auslegung eines Mitgliedstaates ausrichten muss. Es ist als sehr problematisch anzusehen, dass eine kleine Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat die Rotationsfrist des Abschlussprüfers für einen komplexen Weltkonzern vorgeben kann. **Durch den fehlenden Konzernbezug in der Verordnung werden höhere Kosten und die Beeinträchtigung von Prüfungs- und Beratungsqualität erwartet.** Aus unserer Sicht wäre die Änderung der europäischen Verordnung mit der Aufnahme einer Regelung notwendig, die vorsieht, dass innerhalb eines Konzerns für alle Unternehmen des öffentlichen Interesses das Recht des obersten Mutterunternehmens anzuwenden ist. Die Europäische Kommission wurde auf das Problem in einem Schreiben von BUSINESSEUROPE vom 22. Mai 2015 hingewiesen.

Unsere Stellungnahme enthält einige Anmerkungen zur Umsetzung der Abschlussprüfer-RL. Unseres Erachtens ist eine Ausweitung der Regelungen über die Vorgaben der Richtlinie hinaus nicht zu empfehlen. Gesellschaftsrechtliche Fragen wie auch praktische Erwägungen spielen hier eine Rolle.

Wir werden die Umsetzung der für uns einschlägigen europäischen Vorgaben im Folgenden kommentieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a) Ref-AReG: Änderungen von § 318 HGB – Rotationsfristen

Wir begrüßen die maximale Ausübung der Optionen aus Artikel 17 Abs. 4 der europäischen Verordnung. Die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts ermöglicht den Unternehmen, das Prüfungsmandat um max. 10 bzw. 14 Jahre zu verlängern. Diese Regelung ist sehr wichtig, um den Unternehmen die **größtmögliche Flexibilität** in der Auswahl der Abschlussprüfer zu gewährleisten. Die mögliche Verlängerung des Prüfungsmandats garantiert den Unternehmen gleichbleibende Prüfungsqualität und das Fortbestehen von Beratungsverhältnissen, die in einem hoch komplexen Unternehmensumfeld unabdingbare Erfolgsfaktoren sind. Die Belastungen durch Prüferwechsel und damit möglicherweise notwendigen Beraterwechsel können in manchen Unternehmenssituationen entscheidend sein. Um diese Situationen abzufedern, ist es unabdingbar, dem Unternehmen die größtmögliche Flexibilität in der Wahl ihres Abschlussprüfers und der Festlegung des Zeitpunktes eines Wechsels einzuräumen.

Wir bestärken die Bundesregierung, das Wahlrecht für die maximale Verlängerung der Höchstlaufzeiten für Prüfungsmandate wie im Referententwurf zum AReG vorgeschlagen auszuüben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Art. 17 Abs. 2 (a) AP-VO, das eine Verlängerung des Beststellungszeitraumes ermöglicht. Eine **optionale Verlängerung des Beststellungszeitraumes** wird von uns befürwortet. Eine Befassung des Prüfungsausschusses mit über ein Jahr hinausgehenden Prüfungsplänen würde einen wichtigen Beitrag zur besseren Überwachung der Abschlussprüfungsprozesse liefern. Eine verlängerte Bestellperiode würde außerdem die Problematik der Gründe für die Nichtigkeit des Jahresabschlusses nach § 256 AktG berücksichtigen. Die Möglichkeit einer **mehrjährigen Bestellperiode verringert die Möglichkeit von Nichtigkeitsklagen** aufgrund von Verstößen gegen Formvorschriften im Zusammenhang mit der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung.

Wir unterstützen den Verzicht auf die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Art. 16 Abs. 7 AP-VO zur Einführung verpflichtender Joint Audits. Eine Verpflichtung würde die Flexibilität der Unternehmen zu Lasten der Prüfungsqualität und Kosten einschränken.

Die Ungleichbehandlung der Unternehmen bezüglich der Dauer ihrer Prüfungsmandate mit den Regelungen nach Art. 41 AP-VO hat viel Unverständnis hervorgerufen. Insbesondere die Regelung für Unternehmen mit abgelaufenen Mandatsdauern nach 10 Jahren wird als unverhältnismäßig empfunden, da allen jüngeren Prüfungsmandaten keine verlängerten Übergangsfristen zugestanden werden. Daher möchten wir insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Regelungen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 AP-VO auf die bestehenden Unstimmigkeiten in der Auslegung der Übergangsbestimmungen zur Abschlussprüferrotation hinweisen. Durch die bis zum Umsetzungszeitpunkt 17. Juni 2016 unsichere Gesetzeslage, ist es problematisch, die betroffenen Unternehmen im Unklaren darüber zu lassen, ob Sie bereits ab diesem Zeitpunkt einen neuen Wirtschaftsprüfer berufen haben müssen, oder aber eine Verlängerung der Mandatsdauer ermöglicht wird. Dazu kommt, dass neben der Unsicherheit über die gesetzliche Regelung, ein Ausschreibungsprozess zum Stichtag 17. Juni 2016 kaum abzuschließen ist. Wenn der deutsche Gesetzgeber mit der Klärung der Übergangsbestimmung zum Ausschreibungszeitpunkt für abgelaufene Mandatsdauern nach 10 Jahren eine praktikable Lösung herbeiführen könnte, würden wir dies begrüßen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die erfolgten Auslegungshinweise für Großbritannien¹. **Unseres Erachtens ist es notwendig, auch in Deutschland den betroffenen Unternehmen für den Ausschreibungsprozess eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren.** Der Stichtag 1. Januar 2017 ist unseres Erachtens für die betroffenen Unternehmen dennoch zu knapp bemessen. Wir treten dafür ein, dass eine Neubestellungspflicht erst für die Geschäftsjahre gelten sollte, die ein Jahr nach dem Umsetzungszeitpunkt 17. Juni 2016 beginnen. Wir würden für eine entsprechende gesetzliche Regelung im EGHGB plädieren.

Zu Art. 1 Nr. 4 a) und b) Ref-AReG: Änderungen von § 319a HGB – besondere Ausschlussgründe für Abschlussprüfer

Die Umsetzung der Regelungen nach Art. 5 „Verbot von Nichtprüfungsleistungen“ ist für die Flexibilität der Unternehmen hinsichtlich Prüfer- und Beraterauswahl ebenso entscheidend wie die Gestaltung der Rotationspflichten. Die europäische Verordnung trägt dem Rechnung, indem Art. 5 Abs. 3 ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorsieht, Steuer- und Beratungsleistungen in Einklang mit den internationalen Vorgaben der international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) zu erlauben. **Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf das Wahlrecht zur Zulassung der genannten Nichtprüfungsleistungen umfassend ausübt.** Nach geltendem Recht sind diese Leistungen bereits heute nach § 319a HGB kein Ausschlussgrund. Für die Unternehmen sind die Bedingungen zusätzlicher Beratungsleistungen durch den Abschlussprüfer bereits jetzt gesetzlich vorgegeben. Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschluss-

¹ Department for Business Innovation & Skills, Auditor Regulation – Supplement Information: The implications of the EU and wider reforms (March 2015), „Question and Answer“ Nr. 10: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/412094/BIS-15-180-auditor-regulation-supplementary-information-the-implications-of-the-EU-and-wider-reforms.pdf

prüfers ist vorgegeben, dass zusätzliche Beratungsleistungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben dürfen. Die Unternehmen benötigen die Möglichkeit der Beratung durch den Abschlussprüfer, da die Expertise des Abschlussprüfers oftmals unersetzlich ist. Ein Verbot hätte doppelte Prüfungsarbeiten und Mehrkosten zur Folge.

Für die Klarheit der gesetzlichen Regelung würden wir es begrüßen, wenn der Gesetzgeber direkt Art. 5 Abs. 3 AP-VO in das HGB übernehmen könnte. Eine Erweiterung des Nichtprüfungsleistungskatalogs nach Art. 5 Abs. 2 AP-VO würde das geltende Recht empfindlich verschärfen. Wir begrüßen die Nichtausübung dieses Wahlrechts.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den hohen Stellenwert der Regelung der Nichtprüfungsleistungen in Zusammenhang mit Art. 4 „Honorargrenzen“ der europäischen Verordnung hinweisen. Für die Unternehmen kann die daraus abgeleitete Beschränkung der Beratungsleistungen durch den Abschlussprüfer schwerwiegende Folgen haben. Es ist daher unabdingbar, dass über Art. 4 Abs. 2 Zweiter Unterabschnitt **„Nichtprüfungsleistungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind“**, u. a. die Prüfung der **Quartalsreviews, die Prüfung des IKS oder die Erstellung von Comfort Letters** unberücksichtigt bleiben. Ein Hinzuziehen dieser Leistungen zur Berechnung der Honorargrenzen würde Unternehmen die Möglichkeit nehmen, auf die Expertise des Prüfers zurückzugreifen; es darf bezweifelt werden, dass eine dritte Partei überhaupt bereit wäre, diese Aufgaben ersatzweise zu übernehmen. Hohe Kosten und Einbußen in der Beraterqualität wären die Folge. Die Unternehmen sehen ihre Reaktionsmöglichkeiten auf wirtschaftliche Entwicklungen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährdet.

Eng mit dieser Problematik verbunden ist die Frage der Berechnung der Honorargrenzen nach Art. 4 Absatz 2 AP-VO. Es bestehen Unklarheiten bezüglich der Auslegung der Regelung. Um eine einheitliche Auslegung EU-weit zu ermöglichen, sehen wir es als erforderlich an, dass die Europäische Kommission hierzu Auslegungshilfen veröffentlicht.

Zu Art. 1 Nr. 7 Ref-AREG: Einfügen von § 322a HGB n. F. – Ergänzungen Vorgaben zum Bestätigungsvermerk

Grundsätzlich können die erweiterten Anforderungen an den Bestätigungsvermerk der Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Verbesserung des Informationswertes darstellen. Unzweifelhaft ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Erweiterung sowohl auf Seiten des Prüfers als auch auf Seiten des geprüften Unternehmens einen höheren Zeitbedarf erfordert und damit zu höheren Kosten führen wird. Vor diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens fraglich, ob bei Abwägung von Nutzen und Kosten höhere Anforderungen an den Bestätigungsvermerk auch aller anderen Unternehmen, die ja gerade nicht von besonderem öffentlichem Interesse sind, gerechtfertigt sind. Dies gilt in besonderem Maße für solche Unternehmen, die in den Konzernabschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse einbezogen werden. Eine Erweiterung der Anforderungen an den Bestätigungsvermerk von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, halten wir für verzichtbar.

Wir sehen in der Ausweitung der Berichtspflicht einen Widerspruch zur Zielsetzung der europäischen Bilanzierungsrichtlinie, nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen zu entlasten. Auch würde die Ausweitung der Regelung auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen den Zielen des deutschen Gesetzgebers, die europäischen Vorgaben 1:1 umzusetzen und unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden, nicht entsprechen.

Zu Art. 1 Nr. 8 Ref-AReG: Änderungen von § 324 HGB – Rechenschaftspflicht des Prüfungsausschusses

Die Prüfungsausschüsse werden nach § 324 HGB n. F. dazu verpflichtet, auf Verlangen der neu zu schaffenden Abschlussprüferaufsichtsbehörde (zuständige Behörde) das Ergebnis sowie die Durchführung ihrer Tätigkeit dazustellen und zu begründen. Zusätzlich wird in § 324 Absatz 4 HGB n. F. die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung hinsichtlich dieser Berichtspflicht geschaffen.

Diese Regelungen gehen nach unserer Auffassung über die Vorgaben der europäischen Verordnung hinaus. Art. 27 Absatz 1 c) AP-VO weist der zuständigen Behörde zur Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt die Aufgabe zu, die Tätigkeitsberichte der Prüfungsausschüsse zu bewerten. Diese Vorgabe begründet unseres Erachtens keine Rechenschaftspflicht des Prüfungsausschusses gegenüber der zuständigen Behörde. Die Regelung widerspricht zudem dem deutschen Gesellschaftsrecht. Dem Prüfungsausschuss als Ausschuss des Aufsichtsrates kommt **kein Organcharakter** zu. Zugleich darf die **Entscheidungsautonomie des Aufsichtsrates** durch diese Regelung nicht beschränkt werden. Aus unserer Sicht muss die zuständige Behörde für ihre Aufgaben nach Art. 27 AP-VO auf öffentlich zugängliche Quellen zurückgreifen. Der Aufsichtsratsbericht an die Hauptversammlung reicht bereits jetzt als Informationsquelle aus, da der Aufsichtsrat darin Rechenschaft über seine Aktivitäten, die Aktivitäten des Prüfungsausschusses eingeschlossen, abgibt.

Zu Art. 4 Nr. 1 Ref-AReG: Änderungen von § 100 Abs. 5 AktG: zusätzliche Anforderungen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses

Nach dem Referentenentwurf müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats „mit der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein“. Diese Regelung geht nach unserer Interpretation über die Vorgabe der neuen Abschlussprüferrichtlinie hinaus. Dort heißt es: „Die Ausschussmitglieder [des Prüfungsausschusses] zusammen müssen mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein.“ Damit erweitert der Referentenentwurf die Vorgaben zur Zusammensetzung in mehrfacher Hinsicht:

Der Referentenentwurf begründet eine Vorgabe für den (Gesamt-) **Aufsichtsrat** statt nur für den Prüfungsausschuss. Der Referentenentwurf sieht außerdem vor, dass „die Mitglieder“ des Aufsichtsrats mit der Branche vertraut sein müssen. Im Gesetzestext des Referentenentwurfs **fehlt jedoch das Wort „insgesamt“ bzw. „zusammen“**. Damit ist unklar, ob die Vorgabe

für jedes einzelne Mitglied oder nur für das Gremium als Ganzes erfüllt sein muss.

Nach unserer Interpretation ist in der Richtlinie durch das Wort „zusammen“ klargestellt, dass das Merkmal nur für den Ausschuss insgesamt gilt (vgl. auch die englische Fassung: „The committee members as a whole shall have competence relevant to the sector in which the audited entity is operating“).

Die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs deutet demgegenüber darauf hin, dass jedes Mitglied Branchenkenntnis haben muss: „Mit Blick auf dieses Ziel ist es nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Vorfeld seiner Besetzung praktische Erfahrung in der Branche gesammelt hat, [...]. In Betracht kommen kann eine Vertrautheit mit dem Geschäftsfeld der Gesellschaft im Einzelfall etwa auch dann, wenn einzelne Mitglieder durch intensive Weiterbildungen Branchenkenntnisse erworben oder langjährig als Angehörige der beratenden Berufe einen tiefgehenden Einblick in die entsprechende Branche gewonnen haben.“ An anderer Stelle wiederum spricht die Gesetzesbegründung von „der Vertrautheit der Mitglieder insgesamt“ bzw. von den „Ausschussmitgliedern zusammen“.

Diese im Wortlaut zum Ausdruck kommende Sichtweise des Referentenentwurfs entspricht unseres Erachtens nicht dem aktuellen Stand der Corporate Governance Diskussion. Vermehrt seit der Finanzkrise, aber auch zuvor, wird es als für die effektive Kontrollausübung als vorteilhaft angesehen, wenn der Aufsichtsrat divers besetzt ist. Die neue Regelung würde jedoch gerade die **Erfahrungsbreite/Diversität der Aufsichtsratsmitglieder** einschränken. Verschiedene Blickwinkel fördern den kritischen Dialog. Dem stünde es entgegen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats aus derselben Branche kommen – denn das ist letztlich die Konsequenz, wenn Branchenkenntnis gefordert wird. So kann etwa ein Experte für Konzernrechnungslegung ganz erheblich zur wirkungsvollen Tätigkeit des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses beitragen, auch wenn er/sie selbst bislang in Unternehmen mit anderen Branchenschwerpunkten tätig war. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeitnehmer- bzw. Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat. Zudem wird damit etwa einem Finanzinstitut verweigert, den Finanzvorstand eines Industriekonzerns für ein Mandat zu gewinnen. Es kann jedoch sinnvoll sein, dass in einem solchen Kontrollgremium auch die Erfahrung und Sichtweisen der Realwirtschaft Eingang finden.

Eine Geltung für jedes einzelne Mitglied steht auch im Widerspruch zur Konzeption von Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, der hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats von einer Gesamtbetrachtung ausgeht („Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt...“) und eine diverse Besetzung empfiehlt.

Durch die Einzelbetrachtung befürchten wir zudem eine Einschränkung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Mitglieder des Aufsichtsrates. Durch die vielfältigen Anforderungen, die an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses durch den Gesetzgeber, den Corporate Governance Kodex und Investoren gestellt werden (Internationa-

lität, Diversity, Unabhängigkeit etc.), kann das Kriterium der Branchenkenntnis die Suche nach geeigneten Kandidaten insgesamt deutlich erschweren.

Darüber hinaus werden gesellschaftsrechtliche Konsequenzen befürchtet, da es sich nicht (nur) um die Verfehlung einer für das Gremium geltenden Organisationsanforderung handeln würde, sondern auf die Wahl einzelner Mitglieder durchschlagen könnte. Es bestünde die Gefahr, dass Berufskläger systematisch Wahlbeschlüsse mit dem Argument angeblich fehlender Branchenkenntnis der Aufsichtsratskandidaten angreifen.

Demgemäß halten wir es, wie von der Richtlinie vorgesehen, für ausreichend und geboten, die Branchenerfahrung auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses in dessen Gesamtheit zu begrenzen. Systematisch sollten die Anforderungen an den Prüfungsausschuss in § 107 Abs. 4 AktG geregelt werden, um eine Beschränkung der Anforderungen auf den Prüfungsausschuss zu erreichen.

Der von der Richtlinie gewählte Begriff des „**Sektors**“ erscheint besser geeignet zu sein als der im Referentenentwurf gewählte Begriff der „**Branche**“, da es sich bei nach dem allgemeinen Sprachgebrauch um eine umfassendere Kategorie handelt (z. B. Industrieller Sektor, Energiesektor, Dienstleistungssektor vs. Automobilbranche etc.). Bei integrierten Konzernen, die in zahlreichen Branchen tätig sind, darf nicht die Anforderung bestehen, dass der Prüfungsausschuss mit jeder einzelnen Branche in operativer Hinsicht vertraut ist. Andernfalls wäre es kaum noch möglich, eine i. S. d. § 100 Abs. 5 AktG n. F. ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses sicherzustellen.

Zu Art. 4 Nr. 2 Ref-AREG: Änderungen von § 107 Abs. 3 AktG: zusätzliche Aufgaben für den Prüfungsausschuss

Die Ergänzung im Referentenentwurf, wonach der Prüfungsausschuss zusätzlich zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses **dessen ordnungsgemäßen Ablauf gewährleisten** muss, ist aus unsrer Sicht nicht zwingend durch die Richtlinie vorgegeben: Der in der Gesetzesbegründung zitierte Art. 39 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie spricht lediglich davon, dass der Prüfungsausschuss „**Empfehlungen oder Vorschläge**“ zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreitet. Eine derartige Ausweitung der Aufgaben des Prüfungsausschusses steht insbesondere auch nicht im Einklang mit der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, (Gesamt-) Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. Die prozessuale Durchführung für die Rechnungslegung ist auf jeden Fall weiterhin beim Vorstand zu belassen.

Diese Ergänzung ist zudem fraglich, weil sie Regelungstechniken des Board/bzw. One-tier-Systems übernimmt. Gegenüber der EU-Kommission haben wir vielfach auf die entscheidenden Unterschiede in den Systemen hingewiesen. Unseres Erachtens werden die jetzt vorliegenden europäischen Regelungen dem deutschen System gerecht. **In unserem dualistischen System von Vorstand und Aufsichtsrat ist dem Aufsichtsrat eine Über-**

wachungsaufgabe zugewiesen, nicht jedoch eine operative Verantwortung. Diese liegt beim Vorstand. Daher entspricht es nicht dem dualistischen System, dass der Aufsichtsrat, oder ein Ausschuss, etwas „gewährleistet“, also die alleinige Verantwortung für den Ablauf des Rechnungslegungsprozesses übernimmt.

Diese Zuweisung einer operativen Tätigkeit an Aufsichtsräte ist insbesondere vor dem Hintergrund kritisch zu sehen, dass der Referentenentwurf zum Abschlussprüferaufsichtsratsreformgesetz (**APAReG**) Sanktionen für Verstöße von Vorständen und Aufsichtsräten u.a. kapitalmarktorientierter Unternehmen gegen ihre „Berufspflichten“ in der Wirtschaftsprüferordnung vorsieht.

In der Gesetzesbegründung zu § 107 AktG n. F. ist zudem erwähnt, dass der Aufsichtsrat keine Kompetenz habe, die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben an sich zu ziehen. Dies entspricht nicht der derzeit geltenden Organisationsautonomie des Aufsichtsrats. Der Gesetzgeber sollte bedenken, dass dies einen tiefen Einschnitt darstellt und Konsequenzen für die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats hat. Die vorgesehene Regelung kann sich nach unserer Interpretation nicht auf die Richtlinie stützen, denn diese respektiert ausdrücklich die Kompetenzen des Gesamtaufsichtsrats. Artikel 39 Abs. 6 stellt klar, dass die Aufgaben des Prüfungsausschusses „unbeschadet der Verantwortung der Mitglieder des „Aufsichtsorgans“ bestehen.

Zu Art. 4 Nr. 4 Ref-AReG: Änderungen von § 171 Abs. 2 AktG: zusätzliche Aufgaben für den Prüfungsausschuss

In seinem Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat nach dem Referentenentwurf zukünftig außerdem darzulegen, „wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist“. Nach unserer Ansicht geht der Referentenentwurf damit über die Anforderungen der Richtlinie hinaus.

Laut Richtlinie „besteht die Aufgabe des Prüfungsausschusses unter anderem darin, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat, und welche Rolle er in diesem Prozess gespielt hat.“ Die Richtlinie verlangt also die **Berichterstattung im Verhältnis zwischen Prüfungsausschuss und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan**. Eine – mit Anfechtungsrisiken verbundene – Berichterstattung im Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Hauptversammlung ist nicht vorgesehen.

Das Argument in der Gesetzesbegründung lautet im Wesentlichen, dass bei Gesellschaften, in denen der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehme, Absender und Adressat der Information identisch seien. Um dieses zirkuläre Ergebnis zu vermeiden, werde (für alle Unternehmen) die Berichtspflicht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung entsprechend ergänzt. Dies erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr be-

steht bei Gesellschaften ohne gesonderten Prüfungsausschuss kein Informationsdefizit zwischen Plenum und Ausschuss, da das Plenum selbst über sämtliche Informationen verfügt. Insoweit sollte es bei der richtlinienkonformen Berichterstattung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat bleiben, da die Berichterstattung an die Hauptversammlung gänzlich andere Zwecke verfolgt.

Zudem sollte hinsichtlich des Inhalts der Berichterstattung die neutralere Formulierung aus der Richtlinie übernommen werden: Der Prüfungsausschuss legt dar, **welche Rolle** er in dem Prozess der Abschlussprüfung gespielt hat (statt darzulegen, wie die Befassung mit der Abschlussprüfung durch Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung beigetragen hat).

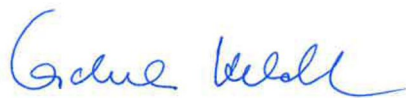
Zu Art. 5 Ref-AReG: Ergänzungen zu § 12 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz n. F.

Die neuen Regelungen in § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 müssen nach dem Referentenentwurf nicht angewandt werden, „solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind“. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die neuen Vorgaben zwingend erst bei der nächsten Nachbestellung und damit in der Regel beim nächsten turnusmäßigen Wechsel eines der Mitglieder des Aufsichtsrats anzuwenden seien. Das Nachrücken eines bereits ernannten Ersatzmitglieds löse keine Pflicht zur Anwendung der neuen Vorgaben aus.

Unklar ist jedoch, welche Wirkung die Nachwahl oder gerichtliche Bestellung eines Mitglieds aufgrund eines (vorzeitigen) Ausscheidens eines Mitglieds hätte, wenn – wie bei vielen Gesellschaften – keine Ersatzmitglieder bestellt sind. Der Wortlaut legt nahe, dass in einem solchen Fall sofort sämtliche Mitglieder ohne Branchenkenntnisse ausgetauscht werden müssten („solange **alle** Mitglieder des Aufsichtsrats **und** des Prüfungsausschusses...“), was kaum praktikabel erscheint und aktienrechtlich mit Blick auf die Amtszeit, für die die Mitglieder bestellt wurden, auch nicht zulässig wäre. Besser wäre es zu formulieren: „solange mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden ist.“ So wäre sichergestellt, dass die Neuregelung erst mit der nächsten turnusgemäßen Wahl zur Anwendung kommt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cordula Heldt
Deutsches Aktieninstitut e. V.



Annette Selter
BDI e. V.